

Vermietung • Verkauf • Service

Mietpreisliste

**Kugelstrahlen • Fräsen • Schleifen • Sandstrahlen
Strippern • Betonieren**



IVS Oberflächenbearbeitung Horst Scheffler e.K.
Inhaber Jan Rauscher
Gewerbeviertel 14
04420 Markranstädt

**Mobil: 0170 450 40 20
Tel.: 034205 / 441 97
Fax: 034205 / 441 98**

Email: info@ivs-oberflächenbearbeitung.de
Internet: www.ivs-vermietung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Kugelstrahlen	3
1.1. Kugelstrahlmaschinen inkl. Sauger	3
1.1. Kugelstrahlmaschinen	3
2. Fräsen	4
2.1. Bodenfräsen	4
2.1. Straßenfräsen	4
3. Schleifen	5
3.1. Handschleifgeräte	5
3.2. Eintellerschleifmaschinen	5
3.3. Mehrtellerschleifmaschinen	6
4. Industriesauger	6
5. Strahlgeräte	7
6. Scraper / Stripper	7
7. Betontechnik	8
7.1. Patschen	8
7.2. Flügelglätter / Rotorplanglätter	8
7.3. Betonflächenfertiger / Rüttelbohlen	8
7.4. Innenrüttler.....	9
8. Mietbedingungen	10

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

1. Kugelstrahlen

1.1. Kugelstrahlmaschinen inkl. Sauger

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Modul 200 / S 200/75 400V	195	20	7,5	180,-	159,-	110,-
BSM 200S / 1-8DPS55 400V	155	20	4 / 5,5	169,-	149,-	100,-

Strahlgut: Stahlkugeln (390/460/550) je Sack (25kg) ab 35€

**Im Mietpreis enthalten ist ein Industriesauger 230V mit manueller Abreinigung.
Unabhängig von der Mietdauer erheben wir eine Reinigungspauschale von 30,-€**

1.1. Kugelstrahlmaschinen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
BSM300	-	30	23	240,-	200,-	140,-
BSM380	470	38	15	275,-	245,-	179,-
BSM500	490	50	17,5	325,-	265,-	210,-
2-30 DS	-	80	30	auf Anfrage		

Strahlgut: Stahlkugeln (390/460/550) je Sack (25kg) ab 35€

Für staubarmes Arbeiten besitzen alle Kugelstrahlmaschinen einen Industriesaugeranschluß .

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

2. Fräsen

2.1. Bodenfräsen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Bodenfräse, 230V	56	20	2	110,-	90,-	68,-
Bodenfräse, 400V	80	20	2,6			
Randfräse nur in Verb. m. Fräse 20 cm	-	bis 11	-	110,-	90,-	68,-
		Werkzeuge: HM-Schlaglamellen 45/5 HM-Schlaglamellen 45/5, für RF HM-Schälllamellen Strahlenlamellen			Tagespreis € 60,- 35,- 14,- je cm Arbeitsbreite 105,- nur Kauf mgl.	
Bodenfräse BMP 320, 400V	334	32	7,5	165,-	140,-	99,-
Bodenfräse CT 320, 400V	230	32	11	235,-	195,-	160,-
		Werkzeuge: HM-Schlaglamellen 80/8 HM-Schälllamellen			Tagespreis € 100,- auf Anfrage	
Bodenfräse, erschütterungsarm, 400V	215	25	11	175,-	150,-	120,-
		Werkzeuge: nach Verbrauch je cm Arbeitsbreite			Tagespreis € 18,- /mm Abnutzung Diamantbesatz	
Für staubarmes Arbeiten besitzen alle Bodenfräsen einen Industriesaugeranschluß .						

2.1. Straßenfräsen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Weber SF 253, Diesel, inkl Anhänger	2140	25	23	450,-	380,-	249,-
		Werkzeuge: Rundschaftmeißel Flachmeißel			Stückpreis €, nur Kauf möglich 7,- 12,-	

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

3. Schleifen

3.1. Handschleifgeräte

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Handschleifer 220V	2,9	125	1,4	29,-	22,-	15,-
Handschleifer 220V mit Absaugvorrichtung	3,2	125	1,4	32,-	25,-	17,-
Handschleifer 220V mit Absaugvorrichtung	5,1	180	2,2	35,-	30,-	20,-

Der angegebene Mietpreis bezieht sich auf das jeweilige Gerät ohne die Schleifwerkzeuge

Werkzeuge	Preis je mm Abnutzung
Schleifscheibe, 125mm für Beton	24,-/mm oder Kauf
Schleifscheibe, 180mm für Beton	38,-/mm oder Kauf
Korundscheiftopf	nur Kauf 16,-/STK
PKD-Werkzeuge	auf Anfrage

3.2. Eintellerschleifmaschinen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
BG 180, 230V, 2200rpm, Scheibe-1WZ	58	18	2,2	49,-	40,-	32,-
ALPHA, 230V, 1400rpm, 4WZ	42	23	2			
BG 250, 400V, 2000rpm, Scheibe-1WZ	126	25	5,5	110,-	90,-	65,-
OMEGA 450, 400V, 0-1500rpm, 6WZ	75	45	5,5	140,-	105	80,-
OMEGA 700, 400V, 0-1000rpm, 12WZ	185	70	11		auf Anfrage	

Der angegebene Mietpreis bezieht sich auf das jeweilige Gerät ohne die Schleifwerkzeuge

Werkzeuge	Preis je mm Abnutzung
Scheibe 180mm für Beton Diamantscheibe	Preis je mm Abnutzung 34,-
Scheibe 250mm für Beton für Estrich für Epoxydharz	Preis je mm Abnutzung 84,- 93,- 124,-
1WZ (Segment) für Beton für Estrich für Epoxydharz PKD Segmente	Preis je mm Segmentabnutzung 20,- 23,- 30,- auf Anfrage

Für staubarmes Arbeiten besitzen alle Schleifmaschinen einen Industriesaugeranschluß.

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

3.3. Mehrtellerschleifmaschinen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
ORBITER 520, 400V, 0-1500rpm, 3T, 12WZ, 20L Wassertank	170	52	4	218,-	172,-	129,-
Der angegebene Mietpreis bezieht sich auf das jeweilige Gerät ohne die Schleifwerkzeuge						
Werkzeuge						
1WZ (Segment)				Preis je mm Segmentabnutzung		
für Beton				20,-		
für Estrich				23,-		
für Epoxydharz				30,-		
PKD Segmente				auf Anfrage		
Für staubarmes Arbeiten besitzen alle Schleifmaschinen einen Industriesaugeranschluß.						

4. Industriesauger

Maschine	Gewicht [kg]	Saugleistung [m ³ /h] - Staubbehälter [L]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Sauger manuelle Abreinigung 230V	65	300 - 40	2	65,-	56,-	45,-
Sauger manuelle Abreinigung 230V	68	450 - 100	3			
Sauger automat. Abreinigung 230V	117	450 - 60	3	85,-	68,-	54,-
Sauger autom. Abreinigung 400V	570	1300 - 140	5.5	145,-	95,-	55,-
Sauger autom. Abreinigung 400V	540	2280 - 100	10			
Unabhängig von der Nutzungsdauer erheben wir folgende einmalige Reinigungspauschale:						
Sauger (230V) 30,-						
Sauger (400V) 90,-						

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

5. Strahlgeräte

Maschine	Gewicht [kg]	Kesselvolumen [L] Schlauchlänge [m]	benötigte Luftmenge [m ³ /min]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Freistrahlergerät, 7bar, 8mm Düse	125	100 / 30	4	90,-	72,-	54,-
Freistrahlergerät, 7bar, 8mm Düse	110	130 / 20	4	95,-	76,-	57,-
Freistrahlergerät (klein)	16,5	8 / 5	0,35	39,-	30,-	24,-
Feuchtstrahlgerät, 6mm Düse, mobil	105	24 / 10	2,3	130,-	104,-	78,-
Wasserabscheider	-	bis 4m ³ /min		5,-	-	-
Diverse Strahlgüter (Offenschlacke, Korund, Glaskorn, Kunststoff, Naturkerngranulat, etc.) auf Anfrage						

6. Scraper / Stripper

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [cm]	Leistung [kW]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Terminator 2100 Pro	1542	-	40		auf Anfrage	
		Werkzeuge				
		Meißel fein / rau			auf Anfrage	
		HM-Meißel			auf Anfrage	
		Messer, flach / U-Form			auf Anfrage	

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

7. Betontechnik

Für alle verunreinigten Mietgeräte / Werkzeuge wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von einer Tagesmiete erhoben.

7.1. Patschen

Maschine	Gewicht [kg]	Arbeitsbreite [m]	Frequenz [Hz]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Handpatschen	6,5	1,52	-	16,-	-	-
Handpatschen	6,5	2	-	17,-	-	-
Vibrationspatsche Benzin- oder E-motor	15/18	1,52	bis 166	27,-	22,-	16,-
Vibrationspatsche Benzinmotor	20	2	33-166	41,-	35,-	25,-

7.2. Flügelglätter / Rotorplanglätter

Maschine	Gewicht [kg]	Rotordurchmesser [cm]	Rotor- drehzahl [rpm]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Rand-Flügelglätter G610E, 230V, 1,5kW	59	60	40-120	71,-	62,-	44,-
Rand-Flügelglätter G610B, GX120, 2,9kW	59	60	40-120	68,-	59,-	41,-
Flügelglätter, 400V, 2,4KW	88/92	87	60 / 117	91,-	79,-	57,-
Flügelglätter, Benzin 4-Takt, 4,1kW,	75/92	90	60-118	75,-	66,-	47,-

7.3. Betonflächenfertiger / Rüttelbohlen

Maschine	Gewicht [kg/m]	Arbeitsbreite [m]		Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Antriebseinheit B 2,5kW od. E 1,5kW, 400V	45	-				
Endgiebel	12	-				
Segmente System Vario:	14	0,5 / 0,75 / 1			auf Anfrage	
	28	2				
	42	3				

- Vortriebsgeschwindigkeit ca. 1m/min
 - optimale Verdichtung bis 15cm Tiefe bei ca. 46 Hz
 - Knickeinstellung an Rahmenstößen +/- 5%
 - Arbeitsbreiten bis zu 25m möglich

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

7.4. Innenrüttler

Maschine	Gewicht [kg]	Durchmesser Rüttelflasche [mm]	Frequenz [Hz]	Mietpreise		
				€/Tag bei Tagesmiete	€/Tag bei Wochenmiete	€/Tag bei Monatsmiete
Innenrüttler (Rüttelflasche+Antriebsmotor)	7,1 - 12,7	25 - 58	230-200	39,-	32,-	26,-

Preise gültig bis 31.12.2010, Alle Preise in EUR, zzgl. geltenden gesetzlichen MwSt.

8. Mietbedingungen

der IVS Oberflächenbearbeitung Horst Scheffler e.K.,
Inh. Jan Rauscher, Gewerbeviertel 14 - 04420 Markranstädt

Präambel

1. Diese Mietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen zwischen dem Vermieter IVS Oberflächenbearbeitung Horst Scheffler e. K. – im folgenden Vermieter genannt - und dem Mieter.
2. Mieter im Sinne der Mietbedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, sofern sie diesen Mietbedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch für den Fall vorbehaltloser Leistung durch den Vermieter in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters.
4. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, bedürfen besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 1 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag vereinbarten Tag oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter. Ist die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlasst, beginnt die Mietzeit mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels. Für den Transport bei Zustellung und erforderliche Montage erfolgt die Berechnung als Mietstation. Bei verzögerter Abnahme gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung.
2. Die Mietzeit endet mit Rückgabe der Mietsache an den Vermieter. Die Mietzeit ist im Mietvertrag vereinbart. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine vorzeitige Rückgabe befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu zahlen. Der Tag der Abholung/Anlieferung, sowie der Tag der Rücklieferung/Abholung wird berechnet.
3. Wird der Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit durch den Mieter weiter fortgesetzt, verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietesatzes an den Vermieter zu zahlen.
4. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter an dem vereinbarten Tag nicht abgenommen, kann der Vermieter den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.

§ 2 Berechnung der Miete

1. Die Höhe des Mietzinses bestimmt sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Als Berechnungsgrundlage wird eine normale Schichtzeit von acht Stunden zugrunde gelegt, sofern das Gerät nicht nachweislich länger genutzt werden soll. Bei Schichtbetrieb zählt jede Arbeitsschicht als Tagessatz.
3. Vorstehendes gilt entsprechend bei Wochen- und Monatsmiete.
4. Bei langfristiger Vermietung werden durch den Vermieter vierzehntägig Zwischenrechnungen gestellt. Deren Begleichung hat innerhalb des ausgewiesenen Zahlungszieles zu erfolgen.
5. Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten. Ist Rechnungslegung vereinbart, ist der Ausgleich sofort nach Erhalt rein netto ohne Abzug fällig.
6. Wir behalten uns das Recht zur Forderung einer Kaution vor. Die Höhe und eine eventuelle spätere Verrechnung mit dem entstandenen Mietzins werden vor Mietbeginn vereinbart.
7. Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes.
8. Die Miete versteht sich ohne die Kosten für Vor- und Entladung, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Betriebsstoffen und Personal.
9. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Vermieter zur Aufrechnung berechtigt.
10. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen des Vermieters nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Vermieter beruht.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter durch den Vermieter in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand überlassen. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel bei der Übergabe nicht gegenüber dem Vermieter rügt.
2. Der Mieter kann die Mietsache vor oder bei der Abholung oder Versendung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsachen, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt. Bei Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter Beseitigung der Mängel verlangen.
3. Eine Herabsetzung des Mietzinses kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter auf einen begründeten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Beseitigung des Mangels reagiert. Ein Kündigungsrecht wegen Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzens des Mietzinses aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann.
4. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt.

§ 4 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Etwaige Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter vor der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter zu beseitigen. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht in vertragsgemäßem Zustand, ist der Vermieter sofort berechtigt – bei gleichzeitiger schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung des Mieters – mit der Instandsetzung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen. Entstehen hierdurch dem Vermieter etwaige weitere Schäden – insbesondere durch Mietausfälle – hat dies der Mieter zu ersetzen.
2. Verlangt der Mieter schriftlich den Rücktransport des Mietgegenstandes durch den Vermieter, wird dies durch den Vermieter auf Kosten des Mieters durchgeführt. Dies lässt die vertraglichen Pflichten des Mieters unberührt.
3. Erfolgt durch den Mieter nach Beendigung der Nutzungsberechtigung / Mietzeit die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Mietgegenstand abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Die Mieter verzichtet diesbezüglich auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.
4. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht oder nicht in vertragsgemäßem Zustand ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Dies auch dann, wenn dem Mieter oder seinem Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt.
5. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt zunächst eine vorläufige Kontrolle. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Anschluss daran eventuelle Fehlmengen, die Reinigung und eine eventuell erforderliche Reparatur dem Mieter in Rechnung zu stellen.
6. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Mietgegenstandes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt wird.

§ 5 Sorgfalts- und Obhutspflicht des Mieters

1. Der Mieter hat die Mietsache ordnungsgemäß, verkehrsbüchlich, sorgsam und pfleglich zu benutzen. Die Wartung hat fach- und sachgerecht zu erfolgen. Der Mietgegenstand ist vor Überanspruchung und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Bei Überanspruchung des Mietgegenstandes kann der Vermieter Schadenersatz geltend machen.
2. Die Betriebs- und Wartungsanweisungen, wie auch Bedienungsanweise durch den Vermieter sind zu beachten. Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet der Mieter. Unfallverhütungsmaßnahmen sind zu beachten.
3. Der Mieter hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache zu verhindern.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Betrieb des Gerätes entstehen. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Folgekosten durch Ausfall des Mietgegenstandes. Der Mietgegenstand ist kaskoversichert. Eine Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand besteht nicht. Erleidet das Gerät während des Verleibs beim Mieter einen Schaden, hat der Mieter die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung des Vermieters i. H. v. 250,00 € zu tragen. Bei Verlust bzw. Diebstahl des Gerätes beläuft sich die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung des Vermieters auf 15 % des Schadens. Auch diese Selbstbeteiligung hat der Mieter zu tragen.

§ 6 Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter übernimmt die sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache. Der Mieter hat für die sach- und fachgerechten eventuell erforderlich werdenden Instandsetzungsarbeiten Sorge zu tragen. Der Mieter hat ebenso dafür Sorge zu tragen, dass nur Original- oder gleichwertige Ersatzteile bei Instandsetzungsarbeiten verwendet werden.
2. Die Gefahr des zufälligen oder vermeidbaren Untergangs, des Abhandenkommens oder der Verschlechterung der Mietsache trägt der Mieter.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand bei Bedarf selbst oder durch einen Beauftragten zu untersuchen.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Schäden jeglicher Art zu versichern, so insbesondere – jedoch nicht abschließend - gegen Feuer, Diebstahl, Maschinenbruch. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten.
5. Weiterhin hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er dem Vermieter gegenüber zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet.
6. Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Insbesondere hat der Mieter die Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie geltenden Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen.
7. Die Mietgegenstände sind vom Mieter nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
8. Die Mietgegenstände bleiben ausschließlich Eigentum des Vermieters.
9. Eine zwischenzeitliche Weitervermietung ist dem Mieter ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Vermieters untersagt.
10. Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 7 Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, so hat der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Ist der Mangel nicht vom Mieter zu vertreten, wird dieser von IVS auf eigene Kosten beseitigt. In diesem Fall verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels. Alternativ stellt der Vermieter ein anderes, gleichwertiges Gerät zur Verfügung.

§ 8 Kündigung

1. Ist das Ende der Mietzeit nicht bestimmt, ist die Kündigung zulässig, wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages, wenn der Mietzins nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, vor Beginn eines neuen Zeitabschnittes für das Ende dieses Zeitabschnittes.

§ 9 Zahlungsverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so kann der Vermieter unbeschadet anderer Rechte sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft sowie sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. Der Vermieter ist berechtigt, als Verzugschaden von Verbrauchern Verzugszinsen i. H. v. 5 % und von Unternehmern i. H. v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Vermieter bleibt hiervon unberührt. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Vermieter ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

§ 10 Sicherungsabtretung

1. Der Mieter tritt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus der Geschäftsbeziehung an den Vermieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf den Vermieter über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Der Mieter wird auf Verlangen dem Vermieter eine Liste der abgetretenen Forderungen, einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. Sobald der Vermieter wegen seiner Ansprüche befriedigt ist, ist er zur Freigabe der Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet.

§ 11 Haftung des Vermieters und Umfang der Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, seiner Organe oder gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere jedoch wegen der Verletzung des Schuldverhältnisses und / oder aus unerlaubter Handlungen ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt ebenso nicht, wenn der Vermieter wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner des Verwenders der Mietbedingungen regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt.
3. Erfolgt die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht nicht vorsätzlich bzw. nicht grob fahrlässig, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Vermieter aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Mieters, zwingend haftet.
5. Der Vermieter haftet nicht für die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter.

§ 12 Verjährung

1. Die Ansprüche des Mieters verjähren in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen gelten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Vermieters und bei dem Vermieter zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Haftung des Mieters

1. Von der Übergabe bis zur Rückgabe haftet der Mieter für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes. Auch hinsichtlich der diesbezüglichen Folgekosten hat der Mieter zu haften.
2. Trägt der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes, haftet er für alle Schäden, die ihm selbst, dem Vermieter oder auch Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes entstehen. Der Mieter hat den Vermieter von der Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen zu diesen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Markranstädt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselprozesse) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Partnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig.

4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand der Mietbedingungen: 08.02.2011